

Kammergericht

Senat

Kammergericht, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

19

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 9015-0

Telefax: 030 9015-2683

Zimmer: 229/222

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung

Info- und Rechtsantragsstelle zusätzlich

Do.: 15.00-18.00 Uhr -bevorzugt für Berufstätige-

Hinweis: Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang

Kleispark möglich.

Telefonisch: EZ 1-5 App. 2270; EZ 6-0 App. 2211

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

19 WF 108/25

gefertigt am: 07.01.2026

Datum

06.01.2026

Reimer, Christian ./ Kießler, Lothar wg. Beschwerde sonstige Angelegenheiten

Sehr geehrter Herr Reimer,

mir liegen Ihre Schreiben vom 31.12.2025 und 3.1.2026 vor. Hierzu kann ich folgendes mitteilen:

Zum Schreiben vom 31.12.2025:

Gegen den Beschluss vom 19.12.2025, mit dem Ihre Anhörungsrüge zurückgewiesen wurde, gibt es kein Rechtsmittel, auch nicht gegen die darin enthaltene Kostenentscheidung. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Eine Gehörsrüge gegen einen Beschluss über eine Gehörsrüge ist gesetzlich nicht vorgesehen und unzulässig.

Sollten Sie den Beschluss vom 17.11.2025 (berichtigt durch Beschluss vom 19.12.2025) gemeint haben, gilt auch hier, dass dieser Beschluss nicht anfechtbar ist und Sie dagegen ja zudem die zuvor genannte Anhörungsrüge erhoben hatten. Eine weitere Anhörungsrüge ist rechtlich nicht zulässig.

Zum Schreiben vom 3.1.2026:

Dieses betrifft ebenfalls den Beschluss vom 19.12.2025 (von Ihnen als Beschluss vom 22.12.2025 zitiert). Ein Rechtsmittel ist gegen den Beschluss nicht gegeben.

Soweit Sie in beiden Schreiben geltend machen, dass über Ihre weiteren Anträge nicht entschieden worden sei, verweise ich auf meinen Hinweis vom 3.11.2025, in dem ich u.a. folgendes ausgeführt habe: „Ferner weise ich Sie darauf hin, dass weder die ZPO noch das FamFG eine „Verfahrensübernahme“ durch das Oberlandesgericht vorsieht. Sofern Sie sich demnach auf ein noch beim Amtsgericht laufendes Verfahren beziehen, kann das Oberlandesgericht ein solches Verfahren nicht „an sich ziehen“. Die Zuständigkeit des OLG (und damit auch des Kammerge-

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Kleispark (U7), U-Bhf. Bülowstr. (U2), U-Bhf.
Nollendorfplatz (U1, U2, U3, U4), Bus M 48, M 85, 106,

187, 204, S-Bhf. Yorckstr. (S1)
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 9015-0
Telefax:
030 9015-2200

rechts) ist im Gesetz abschließend geregelt. In Familiensachen ist das Kammergericht für die im FamFG vorgesehenen Beschwerden zuständig.“

Weiteres ist auf Ihre Schreiben von hier aus nicht zu veranlassen. Von weiteren Eingaben an den 19. Zivilsenat bitte ich abzusehen. Mit einer weiteren Antwort wäre in diesem Fall nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher
Vorsitzender Richter am Kammergericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 07.01.2026

Seewald, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig